

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Hallstadt

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI. S. 70), und Art. 20 Kostengesetz folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 4 Nutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 7 Gebühren für die Grabberäumung
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Hallstadt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar



- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Gruft, für das oder die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

A. Grabnutzungsgebühren

	Grabart	Grabrecht	Grabnutzungsgebühren (je jew. Nutzungsdauer)
Sarggrabstätten			
A.1	Einzelreihengrab (ohne Tieferlegung)	15 Jahre	560,00 € Grabnutzungsrecht
A.2	Einzelreihengrab (mit Tieferlegung)	24 Jahre	1.592,00 € Grabnutzungsrecht
A.3	Doppelgrab (mit Tieferlegung)	24 Jahre	2.508,00 € Grabnutzungsrecht
A.4	Einzelreihengrab (Feld „D“ ohne Tieferlegung)	24 Jahre	1.742,00 € Grabnutzungsrecht
A.5	Kindergrabstätte	12 Jahre	379,00 € Grabnutzungsrecht
A.6	Gartengrabstätte (Doppelgrab, mit Tieferlegung)	24 Jahre	2.508,00 € Grabnutzungsrecht
A.7	4er-Gruft	30 Jahre	2.854,00 € Grabnutzungsrecht
A.8	6er-Gruft	30 Jahre	3.724,00 € Grabnutzungsrecht
A.9	8er-Gruft	30 Jahre	4.594,00 € Grabnutzungsrecht
Urnengrabstätten			
A.10	Urnenerdgrabstätte	12 Jahre	724,00 € Grabnutzungsrecht
A.11	Urnenstelen	12 Jahre	1.326,00 € Grabnutzungsrecht
A.12	Urnenerdgräber (Grabfeld „D“)	12 Jahre	782,00 € Grabnutzungsrecht
A.13	Baumfeld „teilanonymes Urnenfeld“ (einfach)	6 Jahre	375,00 € Grabnutzungsrecht
A.14	Baumfeld „teilanonymes Urnenfeld“ (zweifach)	6 Jahre	462,00 € Grabnutzungsrecht

**B. Leichenhausbenutzungsgebühren**

	Grabart	Benutzungsgebühren
B.1	Grabartunabhängige Leichenhausbenutzungsgebühr nach Benutzungstagen mit Nutzung der Kühlräume	242,00 € / Benutzungstag
B.2	Grabartunabhängige Aussegnungshallenbenutzungsgebühr nach Benutzungstagen	197,00 € / Benutzungstag

C. Verwaltungskostenbeitrag bei Bestattungen

	Grabart	Benutzungsgebühren
C.1	Grabartunabhängiger Verwaltungs-kostenbeitrag nach Bestattungsfall	254,00 € / Bestattungsfall

§ 5 Bestattungsgebühren

1.	Beerdigungsgebühr in Grab oder Gruft (Erwachsene und Kinder über 10 J.)	750,00 €
2.	Zuschlag bei schwerem Sarg	50,00 €
3.	Tieferlegung	190,00 €
4.	Beerdigung für Totgeburten, Fehlgeburten	130,00 €
5.	Beerdigungsgebühr (Kindergrab 5 bis 10 J.)	570,00 €
6.	Beerdigungsgebühr (Kindergrab bis 5 J.)	380,00 €
7.	Urnenbeisetzung	130,00 €
8.	Urnenbeisetzung in Gruft	200,00 €
9.	Urnenbeisetzung in Urnennische	130,00 €
10.	Urnenbeisetzung in teilanonymes Urnengrab (Baumfeld)	130,00 €
11.	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrabanlage (anonym)	130,00 €
12.	Stille Beisetzung von Leichenteilen	200,00 €
13.	Namenstafel (Baumfeld)	250,00 €

§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Umbettungsgebühr - Sarg (Erwachsene über 15 J. LZ)	250,00 €
2.	Umbettungsgebühr (Kinder über 10 J. LZ)	200,00 €
3.	Urnenbeisetzung (Überführung von außerhalb)	130,00 €
4.	Urnenausgrabung (Überführung nach außerhalb)	75,00 €
5.	Urnenumbettung (von Urnen- oder Erdgrab in Urnen- oder Erdgrab)	120,00 €
6.	Urnenumbettung (von Urnengrab in Urnennische)	90,00 €
7.	Urnenumbettung (von Urnennische in anonyme Gruft)	50,00 €



§ 7 Gebühren für die Grabberäumung

1. Entfernung der Bepflanzung	
Einzelgrab	100,00 €
Familiengrab	120,00 €
Gruft	140,00 €
2. Grufträumung (Grundgebühr)	150,00 €
3. Grufträumung (Zuschlag je Sarg)	25,00 €
4. Bei Auflassung der Gruft (Zusatzgebühr)	250,00 €

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. a) Genehmigung zur Ausführung von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten sowie Gärtnerbetriebe in den Friedhöfen sowie Befahren der Wege für jedes angefangene Kalenderjahr	100,00 €
b) Genehmigung zur einmaligen Ausführung	15,00 €
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Grabbrief	25,00 €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €

Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hallstadt über die Gebührensatzung für den Friedhof Hallstadt, zuletzt geändert 2007, außer Kraft.

Hallstadt, den 26. Oktober 2023

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

